

Kt. Tessin

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **9 (1843)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jesuitenschule Kenntniß zu verschaffen. Der Zweck ihrer Sendung wurde gänzlich verfehlt. Die Jesuiten scheuten das offene Tageslicht und versagten beiden Abgeordneten den Zutritt in die Unterrichtsstunden. Sie thaten's aus drei Gründen, deren einer lächerlicher ist, als der andere: a) solche Besuche bringen leicht Störung in den Unterrichtsgang; b) nicht einmal die Regierung von Freiburg habe bisher die Schulen besuchen dürfen, und es müßte daher ungemein auffallen, wollte man die Luzerner hierin bevorzugen; c) die Schüler kennen keine höhere Autorität, als die Jesuiten, eine Visitation gefährde diesen Glauben und könnte daher für die Disziplin Gefahr bringen. — Welche pädagogische Erbärmlichkeiten! Nun haben die Jesuiten ihre Einführung in Luzern selbst unmöglich gemacht. Der Regierungsrath hat sofort die Abgeordneten von der Pflicht weiterer Visitationen entbunden; dieselben werden daher nicht nach Schwyz gehen, um sich auch dort eine lange Nase zu holen. Wir wünschen dem Kanton Luzern zu diesem Ausgange Glück.

Kt. Tessin.

I. Stiftung eines Lyceums. In der letzten Sitzung des gr. Rathes erstattete die Regierung ausführlichen Bericht über das Schulwesen, der viel Erfreuliches enthielt. Es wurde eine großrätliche Kommission zu dem Zwecke niedergesetzt, die dem gr. Rathe vorgelegten Gesetzesentwürfe zu prüfen; es wurden einige neue Gesetze gemacht, andere in besserem Sinne erneuert. — Zu Tausenden vermehren sich die schulbesuchenden Kinder; das Schulinspektorat stellt sich auf einen immer besseren Fuß; Kaplanen, Pfarrer und andere Geistliche, die sich den allgemeinen Gesetzen (besonders keiner Prüfung) unterziehen wollten, fanden im gr. Rathe trotz aller ihrer Anstrengung keine Unterstützung. Was aber die jetzige repräsentative Behörde mit einer wahren Glorie umgibt, das ist die Idee der Errichtung eines Kantonal-Lyceums, wozu bereits Einleitungen getroffen worden sind. Der Staatsrath hat mit seinem diesfälligen Antrage folgende Botschaft an den Gr. Rath gerichtet:

„Schon seit geraumer Zeit ist innerhalb und außerhalb der Rätthe der Wunsch laut geworden, daß das Land Lehrkurse des höheren Unterrichtes besitzen möchte, welche gegenwärtig dem Lande entweder ganz mangeln, oder auf unzureichende Grundlagen gebaut sind. Das

Verfassungsrevisions-Projekt selbst hatte die Absicht, dem Lande die Gründung eines Lyceums und eines kantonalen Seminars zu sichern. Sowohl aus dem ökonomischen Gesichtspunkte der Familien, als aus dem socialen und politischen betrachtet, wird sicherlich dieses Projekt von wenig anderen Gegenständen an Wichtigkeit übertroffen. Aber zu gleicher Zeit, da von uns die höchste Wichtigkeit des Gegenstandes erkannt wurde, konnte es unserer Beachtung nicht entgehen, daß die Rätthe des Kantons, indem sie sich bereiten, das Land mit so sehr gewünschten Anstalten zu beschenken, sich der Täuschung nicht hingeben dürfen, es thun zu können, ohne auf große und zahlreiche Schwierigkeiten zu stoßen. Gewiß, das Wohl, wie auch die Ehre des Kantons verlangen gleich sehr, daß man nicht allein an die Elementar- und Zeichnungsschulen, sondern auch an die höheren Studien denke, durch welche beinahe alle diejenigen gebildet werden, welche zu politischen Funktionen, zu Aemtern von einiger Bedeutung, zu freien Gewerben berufen sind; aber um es recht und mit Erfolg zu thun, sind weise Anordnungen, dauerhafte Vorsorgen, sind beträchtliche Summen nöthig, um mit ihnen vor Allem die Leitung und den Unterricht Professoren von Tüchtigkeit und Ruf, gleichviel, ob einheimischen oder fremden, übertragen zu können. Ohne all' dies könnte man wohl zu Stiftungen schreiten, die Großes versprechen; aber es wären Versprechungen, die nach und nach verschwänden. — Hingerrissen von dem Wunsche, Tessin mit solchen höheren Schulen begabt zu sehen, um welcher willen viele andere Kantone zu Ansehen gelangt sind, und zu gleicher Zeit von dem Gefühle geleitet, Nichts aufs Gerathewohl zu unternehmen oder zu überstürzen in einem so wichtigen Geschäfte, nehmen wir auf den Vorschlag der Kommission des öffentlichen Unterrichtes Veranlassung, im Schooße der kantonalen Stellvertretung eine Berathung hervorzurufen über die Ungemessenheit einer Reform des Reglements vom 28. Mai 1832 hinsichtlich alles dessen, was die Studien der Literatur, der Philosophie und der Wissenschaften betrifft. Für eine solche Berathung werden nicht wenig die Notizen förderlich sein, welche durch die Sorge unserer Kommission gesammelt worden und in den mitgetheilten Prospekten beigegeben sind.“

„Es ergibt sich aus diesen Notizen, daß die Zahl der Knaben und Jünglinge, welche im Kanton Studien obliegen, die nicht rein elementär und primär sind, auf 788 sich beläuft, und daß die Zahl derer, welche außer dem Kanton studiren, auf 250 ansteigt. Im Ganzen sind das 1038 Individuen. Außerdem sind 28 Mädchen in Schulen und Pensionaten der Lombardei untergebracht. Diese Zahl

von Studirenden vertheilt sich, wie folgt: 212 Zöglinge befinden sich in höheren Elementarschulen, 223 in Zeichnungsschulen (scuole di disegno), 363 auf Gymnasien und Kollegien, 87 in Seminarien, 41 in Lyceen, 50 auf Akademien für die schönen Künste, 62 auf Universitäten. Daran knüpfen wir die Betrachtung: 1) daß, was die Zöglinge der höheren Elementarschulen betrifft, dieselben bereits im Kanton in den sechs kürzlich eingerichteten Schulen von Mendrisio, Lugano, Locarno, Biasca, Olivone und Faido den Unterricht genießen; 2) daß dasselbe zum großen Theil auch von den Besuchern der Zeichnungsschulen gilt, indem unsere öffentlichen Schulen zu Mendrisio, Lugano, Locarno, Cevio, Bellinzona und Faido im verflossenen Winter deren bis auf 220 gezählt haben; 3) daß auch die Zahl derer beträchtlich ist (333), welche in literarischen öffentlichen oder Privatanstalten des Kantons ihre Ausbildung empfangen. Aber dieser Punkt insbesondere macht die Bemerkung nothwendig, daß bis dahin diese Institute, obgleich im Kanton bestehend und befestigt, doch ohne übereinstimmende Regeln und Grundlage eingerichtet sind und nur zum Theil die Wirksamkeit der Gesetze und öffentlichen Behörden des Kantons anerkennen; 4) daß die Jugend, welche sich in (höheren oder niederen) Seminarien zu geistlichen Studien vorbereitet, sehr zahlreich ist. Alle diese Studenten sind genöthiget, auswärtige Anstalten zu besuchen; 5) daß dasselbe mit den 41 Zöglingen auf Lyceen, den 50 auf Akademien und den 62 auf Universitäten der Fall ist. Es sind dies zusammen 153 Jünglinge.“

„Es wäre eine Täuschung, zu verlangen, daß im Lande alle jene Zweige des höheren Unterrichtes gegründet werden, welche einer Universität eigen sind, insbesondere die Zweige der medizinischen und chirurgischen Fakultät, sowie auch diejenigen der mathematischen. Was aber jedenfalls als angemessen sowohl unseren Bedürfnissen als unseren Hilfsmitteln betrachtet werden darf, das ist, daß ein Lyceum oder eine Akademie des Kantons dereinst sich erhebe, und mit den philosophischen Studien diejenigen des Rechtes und der Staatswirtschaft verbinde. Für eine so beschaffene Anstalt würde das Land schon jetzt eine hinlänglich beträchtliche Zahl von Zöglingen liefern, da aus den Prospekten hervorgeht, daß 39 Jünglinge einen philosophischen Kurs durchmachen und daß von den Studenten auf Universitäten wenigstens 32 der Jurisprudenz in Pavia, Pisa oder anderwärts obliegen. Außerdem aber ist nicht zu zweifeln, daß, wenn im Lande selbst eine Rechtsschule bestünde, gerade das es wäre, was den Kurs

für Jurisprudenz Vielen zugänglich machen würde, welche bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge wegen allzu großer Unkosten nicht im Stande sind, auswärts zu studiren. Und Jedermann wird begreifen, daß durch Bildung von Notarien, von Gerichtsschreibern, von Richtern, von Regierungskommissären u. s. w. eine Kantons-Akademie im Ablauf von wenig Jahren einen unschätzbaren Dienst leisten könnte.“

„Wir wollen diese Betrachtungen damit schließen, daß wir vor Augen legen, wie sehr der Mangel passender Anstalten für höheren Unterricht Schuld ist, daß die Familien jährlich an Reisegeldern, Pensionen, Versorgungen u. s. w. eine ungeheure Summe aus Ausland abgeben, welche im Lande selbst verwendet, manche Industrie und viele Menschen nähren würde. Ohne irgendwelche Uebertreibung sich zu Schulden kommen zu lassen, kann man voraussetzen, daß 100 Studenten auf Seminarien oder Kollegien (zu 550 Lire jeder) 55,000 £., 100 andere in Kollegien, Lyceen, Akademiceen (zu 750 £. jeder) 75,000 £., und 50 Studenten auf Akademiceen und Universitäten (zu 1000 £. jeder) 50,000 £. gebrauchen. Rechnet man als Neben-Unkosten und dgl. noch 20,000 £. hinzu, so ergibt dies eine jährliche Ausgabe von ungefähr 200,000 £.“

„Alles dies sei gesagt, um einerseits die große Wichtigkeit des Gegenstandes, auf den sich der Beschlussesentwurf bezieht, zu zeigen, anderseits um die Schwierigkeiten durchblicken zu lassen, auf die man sich gefaßt halten muß bei dem beabsichtigten Unternehmen. Wir erwarten mit Zutrauen die Berathungen der souveränen Stellvertretung; und wenn diese in dem Sinne ausfallen, daß der Augenblick erfaßt werde, um dem Vaterlande einen nationalen und eigenen höheren Unterricht zu verschaffen, so werden wir, sowohl Ihrer Unterstützung, als der Gunst der öffentlichen Meinung gewiß, unsere Sorgfalt und unsere Kräfte in vollem Maße darauf zu verwenden wissen.“

„Genehmigen Sie u. s. w.“

Für den Staatsrath: der Präsident, Steph. Francini.

Der Staatschreiber, Whiffer-Gagliardi.

Der Dekretsentwurf bezüglich der zur Errichtung der Akademie zu treffenden Einleitungen wurde vom Gr. Rathe angenommen.

So war es der gegenwärtigen Regierung vorbehalten, den Kanton Tessin bezüglich des Unterrichtswesens auf diejenige Stufe emporzuführen, auf welcher die geistesverwandten freisinnigen Kantone bereits stehen. Es war zwar die Errichtung eines Lyceums schon zur Zeit der Mediationsakte beschlossen, ist aber von der nachherigen

egoistischen Regierung nicht zur Ausführung gebracht worden. Wohl besteht schon seit dem Jahr 1600 ein *Gymnasium* in Lugano; dasselbe ist aber eine Privatstiftung, also keine Kantonalanstalt, und die Regierung hat sich nie in die Angelegenheiten desselben gemischt.

II. Schulgesetzgebung. Der Staatsrath hat dem Gr. Rathe am 15. Mai drei, das Volksschulwesen betreffende, Gesetzesentwürfe vorgelegt, welche damals an eine Kommission gewiesen und in der Junisitzung angenommen wurden.

Das erste Gesetz regelt die Prüfung und Wahlart der Lehrer. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat jeder Aspirant genügende Zeugnisse über seine Befähigung und namentlich über Anhörung eines öffentlichen Kurses der Methodik vorzulegen. Die Prüfung selbst geschieht durch den Inspektor des Schulkreises und zwei Lehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen; ihr Bericht geht an die Kommission des öffentlichen Unterrichtes, welche entweder ein einfaches Wahlfähigkeitszeugniß ausstellt, oder provisorische Anstellung gestattet, oder den Aspiranten abweist. Angestellte Lehrer sind den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur dann unterworfen, wenn über Unfähigkeit oder übles Betragen derselben geklagt wird. Die Wahl nach vorausgegangener Ausschreibung ist dem Gemeinderath übertragen; die Unterrichtskommission übt das Recht der Bestätigung. Die Ernennung geschieht nun nicht mehr von Jahr zu Jahr, sondern mindestens auf die Dauer von vier Jahren. Bei gleicher Befähigung gebührt dem Tessiner der Vorzug vor einem Fremden.

Das zweite Gesetz ertheilt jeder Primarschule eine Staatszulage und zwar auf vortheilhaftere Weise, als bisher. Jede regelmäßige Knaben- oder gemischte Schule erhält jährlich 80 — 200 Lire, jede Mädchenschule 50 — 150 Lire als Staatsbeitrag. Dieses Gesetz wird besonders günstig auf die fast aller Orten auf der Landschaft vernachlässigte Erziehung der Mädchen wirken. Die Zahl der weiblichen Zöglinge ist seit 1837 von 1000 auf mehr als 4000 gestiegen; der Kanton hat dermalen etwa 80 theils öffentliche, theils Privat-Mädchenschulen.

Das dritte Gesetz regelt die Zulassung der Schüler in die Literarschulen, und bestimmt zweckmäßig die Aufnahmebedingungen, um zu verhüten, daß Knaben von zu unreifem Alter und zu geringer Vorbereitung Zutritt in die Lateinschulen erhalten.

Solche Vorgänge begründen für den Kanton Tessin einen großen

Fortschritt, der für die gesammte Eidgenossenschaft seine Bedeutung hat. Wenn die Männer, welche jetzt an der Spitze des tessinischen Gemeinwesens stehen, eine Zeit lang auf ihrem Platze ausdauern können, so wird die übrige Bevölkerung der Schweiz leicht den Unterschied zwischen einer freisinnigen und einer egoistischen Regierung gewahr werden. Bedeutungsvoll sagte daher die großrätliche Kommission, welche die Gesetzesentwürfe zu begutachten hatte, und deren Präsident der auch in diesen Blättern schon genannte Herr Curti war, am Schlusse ihres Berichtes an den Gr. Rath: „Wenn die gegenwärtigen Lenker des Staates auch kein anderes Verdienst hätten, als das um die Bildung der jüngern Generation; so wäre es schon hinreichend, sie bei der Nachwelt recht verdient zu machen.“

St. Graubünden.

Die Ausfaat der bündnerischen Schulvereine trägt ihre guten Früchte. Es entwickelt sich in diesem Kanton eine um so energischere Thätigkeit, je größere Hindernisse zu überwinden sind. — Zuvörderst ist hier zu erwähnen:

I. Die Aufhebung des theologischen Institutes an der evangelischen Kantonschule, welche die evangelische Session (d. h. die evangelische Sektion des politischen gr. Rathes) kürzlich (am 1. Juli) beschlossen hat. Dieses Schicksal des Institutes erregt um so weniger Bedauern, als dasselbe wegen Mangel an Kraft und Leben sich selbst jeder Theilnahme der Fortschrittsfreunde beraubt hatte. Von noch größerer Wichtigkeit sind die Vorgänge, welche

II. die katholische Kantonschule betreffen. Unsere Leser werden sich noch an den Bericht über das Schicksal dieser Anstalt (Schulbl. 1842, S. 358 — 365) erinnern. Das Corpus catholicum (d. h. die katholische Abtheilung des politischen gr. Rathes) stand damals mit der Kurie in Unterhandlung, um die katholische Kantonschule von Disentis nach St. Luzi zu verlegen. Das Resultat derselben war folgender

„Vertrag zwischen dem bischöflichen Ordinate und dem Schulrath bei Versehung der kath. Kantonschule von Disentis nach St. Luzi: Unter Verwahrung der beidseitigen Rechte auf die Gebäulichkeiten von St. Luzi und ohne über dieselben dormalen ferners einzutreten, hat das h. Corpus catholicum rücksichtlich der Einführung der kath.